

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Mülheim an der Ruhr

Präambel

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist geprägt von kultureller Vielfalt und unterschiedlichen Lebensrealitäten. Ein gelingendes, friedliches und demokratisches Zusammenleben erfordert eine kontinuierliche, interkulturell ausgerichtete Arbeit. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) unterstützt daher Vereine und Initiativen, die sich in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit engagieren.

Ziel der Förderung ist es, gesellschaftliche Teilhabe zu stärken, Chancengerechtigkeit zu fördern, demokratische Grundwerte zu vermitteln sowie Vielfalt sichtbar zu machen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken.

1. Zielgruppe

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuschüsse an Vereine und Initiativen gewährt, die ihren Sitz oder einen nachweisbaren Wirkungsschwerpunkt in Mülheim an der Ruhr haben, in der Migrations-, Integrations-, Diversitäts- oder Antidiskriminierungsarbeit tätig sind und deren Angebote öffentlich zugänglich sind.

Vorrangig berücksichtigt werden:

- Migrantenselbstorganisationen (MSO),
- deutsch-migrantische und interkulturelle Initiativen und Vereine,
- ehrenamtlich getragene Projekte und
- gemeinnützige Organisationen.

Organisationen, die überwiegend professionell oder eigenwirtschaftlich tätig sind oder über umfangreiche institutionelle Eigenmittel verfügen (z. B. große Wohlfahrtsverbände), sollen in der Regel nicht gefördert werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vereine oder Initiativen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst oder deren Dachverbände Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.

2. Art der Förderung

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewährt Zuschüsse für folgende Förderarten:

2.1 Projekt- und Veranstaltungsförderung

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte und Veranstaltungen, die insbesondere:

- nachhaltig angelegt sind und integrationsfördernde Wirkung entfalten,
- demokratische Grundwerte, Vielfalt und ein respektvolles Miteinander fördern,
- den interkulturellen oder interreligiösen Dialog stärken,
- aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen aufgreifen.

Die Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein und in Mülheim an der Ruhr stattfinden

Gefördert werden können Maßnahmen zur Unterstützung des regelmäßigen Angebotes von Vereinen und Initiativen, sofern diese den Zielen dieser Richtlinie entsprechen und ehrenamtlich getragen werden.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn:

- für den beantragten Zweck keine anderen städtischen Haushaltsmittel gewährt werden,
- die Finanzierung nicht vollständig aus Eigenmitteln oder Mitteln anderer öffentlicher Träger erfolgen kann,
- die Maßnahme in Mülheim an der Ruhr durchgeführt wird,
- die Maßnahme den Zielen dieser Richtlinie entspricht.

Die antragstellenden Organisationen müssen gemeinnützig sein und dürfen nicht eigenwirtschaftlich handeln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Mülheim an der Ruhr bereitgestellten Antragsformulars **bis zum 30. Juni** eines Jahres an die Geschäftsführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu richten. Eine digitale Antragstellung per E-Mail ist zulässig.

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vereins / der Initiative,
- Kontaktdaten und Bankverbindung,
- Satzung und Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- konkrete inhaltliche Beschreibung der Maßnahme und Zielsetzung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Erklärung zur Anerkennung dieser Richtlinien, unterzeichnet durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Anträge sollen grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme gestellt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme eingereichte Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

5. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Anträge werden von der Verwaltung geprüft und können von einer vom Ausschuss benannten Kommission vorberaten werden. Anschließend legt die Verwaltung dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration einen Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung vor.

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

6. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Auf Grundlage des Beschlusses wird der bewilligte Zuschuss ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist spätestens innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem kurzen Sachbericht sowie prüffähigen Belegen über die entstandenen Ausgaben.

6.1

Sofern der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird oder die Mittel nicht dem bewilligten Förderzweck entsprechend verwendet wurden, ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

6.2

Zuschussberechtigte, die keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegen, können bis zur vollständigen Vorlage von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

7. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden insbesondere:

- parteipolitische oder wahlkampfbezogene Maßnahmen,
- ausschließlich religiöse Veranstaltungen ohne interreligiösen Bezug,
- Personalkosten für vereinseigene Mitarbeitende sowie Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder,
- laufende Kosten der Vereinsverwaltung (z. B. Miete, Energie, Telefon, Büroausstattung),
- Bewirtungskosten, Tombolas und Geschenke.

8. Abweichungen und Rückforderung

Abweichungen von diesen Richtlinien können in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zugelassen werden.

Die Bewilligung kann nach Prüfung des Verwendungsnachweises ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht gewährte Zuschüsse sind zurückzufordern. Die Stadt Mülheim an der Ruhr behält sich ein Prüfungsrecht vor.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 21.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen außer Kraft.